

VEREINSFÖDERRICHTLINIEN

in der Fassung vom 31.01.2023

I. ALLGEMEINES

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, leistet einen Beitrag zur Jugendarbeit, pflegt Erziehung, Gesundheit sowie Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Vereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien. Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Fördervereinen sowie sonstigen Vereinigungen mit kommerziellen Zielen in Abgrenzung zur Gemeinnützigkeit.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.
- 3.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Gemeinde. Diese erfolgt auf Antrag des Vereins durch Beschluss des Gemeinderates. Die anerkannten Vereine ergeben sich aus Anlage 1. Die Förderung beginnt mit der Aufnahme in diese Liste.
- 3.2 Bei neu gegründeten Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein ab Ende seines Gründungsmonats mindestens drei Jahre besteht.
4. Nach diesen Vereinsförderrichtlinien werden nur Vereine gefördert, die folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.1 Der Verein muss seinen Sitz in St. Leon-Rot haben und im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen sein.
 - 4.2 Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt
 - 4.3 Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offenstehen.

II. LAUFENDE JÄHRLICHE VEREINSFÖRDERUNG

Mit der laufenden Förderung werden Aufgabenstellung und -umfang, Aktivitäten und personelle Betreuung sowie die spezielle Belastung durch zu unterhaltende Sportanlagen etc. berücksichtigt.

A. Grundförderung

Mit dieser Förderung soll die Bedeutung für die Gemeinschaft dargestellt werden; dabei werden Maßstäbe angelegt, die bei der nachfolgenden Förderung nicht oder nur unzureichend bewertet werden können (z. B. Jugendarbeit über den Vereinszweck hinaus, Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen etc.). Mittels eines Multiplikationsfaktors zwischen dem 1-Fachen bis zum 25-Fachen wird die Bedeutung dargestellt.

Der Grundbetrag der Grundförderung beträgt 200 €.

B. Betriebskostenzuschuss

Er orientiert sich an der Beschaffenheit der Sportanlagen (z. B. Rasen- oder Hartplatz) und an der Größe der Sportanlage. Die Förderung erfolgt durch jährliche pauschale Betriebszuschüsse ohne besonderen Antrag. Mit den Betriebszuschüssen werden sämtliche aus der Unterhaltung der Vereinsanlagen anfallenden Kosten, insbesondere der Gerätebeschaffung, Düngung, Bewässerung, Energie etc., abgegolten. Von der laufenden Förderung sind generell solche Anlagen und Einrichtungen der Vereine ausgenommen, die auch als Investition nicht gefördert wurden oder werden (z. B. Versammlungs- und Geräte Räume, Spielplätze etc.).

Die zur Berechnung des laufenden Zuschusses benötigten Daten hat der Verein spätestens zum 15.9. des dem Förderjahr vorangehenden Jahrs unaufgefordert mitzuteilen,

1. bei erstmaligen Antrag auf Förderung und
2. bei Änderungen.

Hinsichtlich der Zahl der Mannschaften ist eine Kopie der an den jeweiligen Verband übermittelten letzten Meldung vorzulegen.

Die Förderung für das Folgejahr verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig beantragt wurde oder Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

Die laufende Vereinsförderung basiert auf folgenden Komponenten:

1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppe/Chor/Kapelle unterschieden nach deren Größe. Die Zuschüsse betragen bei
 - a) Mannschaften/Übungsgruppen
 - bis 10 Aktive 225 €
 - mehr als 10 Aktiven 450 €
 - b) bei kulturellen Vereinen (Chöre, Kapellen etc.)
 - bis 10 Aktive 450 €
 - mehr als 10 Aktiven 900 €

2. Größe und Beschaffenheit der zu unterhaltenden Sportanlagen. Die Zuschüsse betragen bei

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| a) Rasensportflächen | 0,90 € je m ² |
| b) Tennensportflächen | 0,45 € je m ² |
| c) anderen Sportflächen | 0,25 € je m ² |

C. Gemeindeleistungen

Die Zuschüsse nach Buchstabe B decken alle mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Vereinsanlage zusammenhängenden Kosten ab. Will der Verein von der Gemeinde weitere Leistungen in Anspruch nehmen, werden diese nach den in Anlage 3 aufgeführten Sätzen berechnet.

D. Jugendförderung

Für jedes aktive in St. Leon-Rot wohnende Vereinsmitglied unter 18 Jahren erhält jeder nach Anlage 1 geförderter Verein

40 € pro Jahr.

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Januar des Förderjahres. Jeder Verein hat der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. 9. jeden Jahres

- ein Verzeichnis der aktiven jugendlichen Mitglieder mit Namen, Geburtstag und Anschrift sowie
- eine Kopie der Meldung der Jugendlichen an den Verband zu übersenden.

Beides dient als Grundlage für die Jugendförderung des jeweils folgenden Kalenderjahres. Die Jugendförderung verfällt automatisch für das Förderjahr, wenn der Gemeinde die Unterlagen zum genannten Zeitpunkt nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht vorliegen.

E. Sonderförderung für kirchliche Gruppierungen

Kirchliche Gruppierungen erhalten eine Sonderförderung in Höhe von 500 € jährlich.

- Ev. Kirchengemeinde: Haus-Mathilde-Kreis, Kirchengeläse, Kinder- und Jugendchor, Kinderkirchenteam, Konfirmandenjahrgang
- Kath. Pfarrgemeinde St. Leo der Große: Firmjahrgang, Kinder- und Jugendchor, Kinderkirchenteam, Ministranten
- Kath. Pfarrgemeinde St. Mauritius Rot: Band Spurensuche (Seelsorgeeinheit), Firmjahrgang, Kinderkirchenteam, Ministranten.

Die kirchlichen Gruppierungen, die aktiv Jugendarbeit betreiben (Ministranten sowie Kinder- und Jugendchor), erhalten wahlweise die Jugendförderung nach Abschnitt D (40 € pro aktivem Jugendlichen und Jahr) oder die Pauschalförderung nach diesem Abschnitt (500 € jährlich).

F. Auszahlung

Die Auszahlung verfügt der Bürgermeister jeweils zum 15. März eines Jahres. Vereine, die laufend gefördert werden, erhalten außerhalb dieser Richtlinien keine weitere finanzielle Förderung für Geräteanschaffung, Unterhaltskosten und ähnliche Zuwendungen.

III. VEREINSJUBILÄEN

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.

2. Die Höhe des Gemeindeguschusses beträgt bei

| | |
|-----------------------------------|----------|
| 25-jährigen Jubiläen | 250 € |
| 50-jährigen Jubiläen | 500 € |
| 75-jährigen Jubiläen | 750 € |
| 100-jährigen Jubiläen und darüber | 1.000 €. |

3. Jubiläumsguschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 15. September des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses verfügt der Bürgermeister.

IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE

1. Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die im Vereinseigentum verbleiben, uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für eigentliche Vereinsaufgaben erforderlich sind, soweit sie im Einzelfall 2.500 € überschreiten. Bei den Investitionsmaßnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Investitionsmaßnahmen gelten vor allem Neu- und Erweiterungsbauten, Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie Generalsanierungen. Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig. Geräte und Maschinen werden nur gefördert, soweit sie

- nicht durch den laufenden Zuschuss nach Ziffer V. abgedeckt sind.
2. Reine Sportanlagen (Tiefbauten der Vereine), für die der Sportbund oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Investitionsaufwand festsetzen, werden von der Gemeinde bis 33 % des festgesetzten zuschussfähigen Investitionsaufwandes gefördert. Ausgenommen bleiben Anlagen, Einrichtungen o.ä., die nicht für den allgemeinen Trainings- und Spielbetrieb benutzt werden.
 3. Umkleide- und Sanitärräume, einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrsflächen, und technische Einrichtungen (z. B. Abwasseranlagen) können durch Einzelentscheidung des Gemeinderats bis 33 % des Aufwandes gefördert werden.
 4. Verfahren
 - 4.1 Anträge auf Investitionsförderung sind wegen der Haushaltsplanung der Gemeinde bis spätestens 15. September des Vorjahres, mindestens jedoch sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen, der Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise beizufügen.
 - 4.2 Mit der Investitionsmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung.
 - 4.3 Der Zuschuss der Gemeinde richtet sich nach einem nachprüfbareren Kostenvoranschlag oder dem tatsächlichen Wert der Investition. Eigenleistungen der Vereine werden je Arbeits- und Maschinenstunde mit 15,00 € in Anrechnung gebracht. Eine nachträgliche Erhöhung des Gemeindezuschusses ist auch bei Kostensteigerungen nicht möglich.
 - 4.4 Die Auszahlung zugesagter Investitionszuschüsse der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts bis zur Höhe von 90 % im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die restlichen 10 % des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Investitionsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung durch die Gemeinde ausbezahlt.
 5. Kürzung, Rückzahlung der Gemeindezuschüsse
 - 5.1 Wird der im Zuschussantrag angegebene Aufwand tatsächlich nicht erreicht oder die Investitionsmaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückzahlung dieser Zuschüsse vor.
 - 5.2 Wird eine mit Gemeindezuschuss geförderte Investitionsmaßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufgabe, Nutzungsänderung oder mangelnden Pflege der Anlage mit 7% jährlich zu verzinsen.
 6. Zuschusshöhe
 - 6.1 Zuschussfähige Investitionsmaßnahmen werden innerhalb von zehn Jahren nur einmal bezuschusst.
 - 6.2 Die Höhe der Investitionsförderung eines Vereins ist im Zeitraum von fünf Jahren auf 250.000 € begrenzt.
 - 6.3 Maßgeblich ist jeweils das Haushaltsjahr der erstmaligen Mittelbereitstellung.

V. ANERKENNUNG FÜR MEISTERSCHAFTEN VON SPORTTREIBENDEN VEREINEN UND BESTPLATZIERUNGEN VON KULTURELLEN UND SONSTIGEN VEREINEN

Gefördert werden grundsätzlich nur Meisterschaften oder Bestplatzierungen von Mannschaften, soweit der sie betreuende Verein nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert wird.

A. Sporttreibende Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister und Pokalsieger:

1. Jugendmannschaften:

1.1 Jugendmannschaften in der höchsten Spielklasse ihrer Altersgruppe

| | | |
|------------------------------------|---------------|-------|
| Kreis- und Gaumeister, Pokalsieger | je Mannschaft | 100 € |
| Badische Vizemeister | je Mannschaft | 125 € |
| Badische Meister, Pokalsieger | je Mannschaft | 150 € |
| Süddeutsche Vizemeister | je Mannschaft | 175 € |
| Süddeutsche Meister, Pokalsieger | je Mannschaft | 200 € |
| Deutsche Vizemeister | je Mannschaft | 250 € |
| Deutsche Meister, Pokalsieger | je Mannschaft | 300 € |

1.2. Eine Gemeindeförderung von 100 € erhalten alle Jugendmannschaften, die sich zur Badenliga oder Jugendoberliga qualifizieren.

2. Seniorenmannschaften

2.1 Seniorenmannschaften der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist

bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig **mit dem Aufstieg** in eine höhere Spielklasse verbunden ist,
je Mannschaft 250 €

bei einer Meisterschaft **ohne Aufstieg** in die höhere Spielklasse

- | | |
|---------------|-------|
| je Mannschaft | 150 € |
|---------------|-------|
- 2.2 Andere Seniorenmannschaften
 Gefördert werden auch Meisterschaften von Mannschaften, die außerhalb der höchsten Spielklasse, in dem der Verein vertreten ist, eine Meisterschaft erringen. Zweite Mannschaften erhalten eine Förderung nur nach Punkt 2.2.2. Die Förderung beträgt:
- | | |
|---|--------|
| 2.2.1 Meisterschaft mit gleichzeitigem Aufstieg in eine höhere Spielklasse je Mannschaft | 100 €. |
| 2.2.2 Meisterschaft ohne Aufstieg je Mannschaft | 75 €. |
- 2.3 Pokalsiege von Seniorenmannschaften
- | | |
|--|-------|
| Kreis- oder Gaupokalsieger je Mannschaft | 150 € |
| Badischer Pokalsieger je Mannschaft | 250 € |
| Süddeutscher Pokalsieger je Mannschaft | 350 € |
| Deutscher Pokalsieger je Mannschaft | 500 € |
3. Mannschaftsmeisterschaften, die auf der Addition von Ergebnissen aus Einzelwettbewerben beruhen, werden nicht in die Ehrung einbezogen.
4. Einzelmeister, Einzelbestplatzierungen und Pokalsieger außerhalb von Mannschaftswettbewerben können nur gefördert werden, soweit die betroffene Person einem Verein nach Anlage 1 angehört. Die Förderung erfolgt nach den in Anlage 2 aufgeführten Kategorien und wird zwischen dem Verein und dem Bestplatzierten geteilt. Der Verein erhält 50 % der in Anlage 2 genannten Beträge, die zu fördernde Person 50 % als Gutschein oder Sachgeschenk.
5. Bei mehrfacher Einzelmeisterschaft eines Sportlers wird der Zuschuss für die höchste Meisterschaft gewährt, für jede weitere Einzelmeisterschaft desselben Sportlers nur noch jeweils die Hälfte des entsprechenden Zuschusses. Bei Einzelmeistern werden bei mehrfach erzielter Meisterschaft maximal drei Titel bei der Ehrung berücksichtigt.

B. Kulturelle Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Tagesbestleistungen etc.:

| | |
|--|-------|
| Tagesbestleistung musizierender, singender Verein je Verein | 100 € |
| Meisterschaft oder Bestplatzierung auf Landes- oder Bundesebene je Verein | 200 € |

Die Auszahlung der Zuwendungen nach A. und B. wird durch den Bürgermeister nach Abschluss der Meisterschaftsrunde bzw. nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts- oder Pokalfeier verfügt.

C. Pokale/Ehrenpreise

Die Gemeinde stiftet Pokale und Ehrenpreise auf Antrag nach folgenden Grundsätzen:

- Einmalige Ehrenpreise bei Teilnahme auswärtiger Vereine, vornehmlich bei Jubiläen der örtlichen kulturellen Vereine.
- Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere bei Teilnahme auswärtiger Vereine.
- Pokale und Ehrenpreise sollen der Bedeutung der Veranstaltung entsprechen und den Wert von 300 € im Einzelfall nicht überschreiten.
- Bewilligung und Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister.
- Die Pokale sind mit der Inschrift "Ehrenpokal der Gemeinde St. Leon-Rot" zu versehen.

VI. ÜBERLASSUNG GEMEINDEEIGENER RÄUME UND GRUNDSTÜCKE

A. Überlassung

- Die Gemeinde St. Leon-Rot stellt Vereinen, die nach Anlage 1 gefördert werden, auf Antrag und nach Möglichkeit gemeindeeigene Räume oder Gebäude und Grundstücke für deren Vereinszwecke zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
 Für die Benutzung gemeindeeigener Räume und die von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke werden Miete zuzüglich Nebenkosten bzw. Pacht erhoben. Bei nach Anlage 1 förderfähigen Vereinen wird die nachgenannte Miete von der Gemeinde übernommen und im Haushalt als innere Verrechnungen dargestellt. Die Nebenkosten sind vom Verein an die Gemeinde zu bezahlen.
 Nicht nach Anlage 1 dieser Richtlinien geförderten Vereinen können gemeindeeigene Räume gegen Entgelt nach Ziffer 2.1 – 2.3 überlassen werden, sofern der Bedarf förderfähiger Vereine erfüllt ist.

2. Für die Überlassung der Räume hat ein Verein je qm und Monat Miete sowie Nebenkosten nach folgenden Sätzen an die Gemeinde zu zahlen:

| | | | |
|-----|-------------------------|---------------------------------|--------|
| 2.1 | bei alleiniger Nutzung | Miete | 3,00 € |
| | | Heizung, Beleuchtung | 0,50 € |
| 2.2 | Nutzung durch 2 Vereine | Miete | 1,50 € |
| | | Heizung, Reinigung, Beleuchtung | 0,25 € |
| 2.3 | Nutzung durch 3 Vereine | Miete | 1,00 € |
| | | Heizung, Reinigung, Beleuchtung | 0,15 € |

Die Gemeinde übernimmt in Gebäuden die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Bereiche; bei Nutzung nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 auch die Reinigung der gemeinsam genutzten Räume.

3. Für Lagerräume und für vom Verein ohne Beteiligung der Gemeinde an den Material- oder Lohnkosten ausgebauten gemeindeeigenen Räumen gilt je qm und Monat folgender Mietsatz:

| | |
|-------|--------|
| Miete | 1,50 € |
|-------|--------|

Zusätzlich werden Nebenkosten in Höhe von 0,10 € je qm und Monat erhoben.

4. Jeder sporttreibende Verein, der nach Anlage 1 gefördert wird und die gemeindeeigenen Hallen regelmäßig nutzt, kann eine gemeindeeigene Sporthalle einmal jährlich für eine Sportveranstaltung, bei Turnieren maximal einen Turniertag, gebührenfrei nutzen.

5. Kulturtragende Vereine können Räume des Tagungszentrums "Harres" oder die Multifunktionshalle Rot für kulturelle Zwecke einmal jährlich gebührenfrei nutzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

5.1 die Veranstaltung muss gemeinnützig sein;

5.2 die Veranstaltung hat die Bevölkerung von St. Leon-Rot insgesamt anzusprechen;

5.3 die in der Mietpreisordnung für Sporthalle und Bürgerhaus St. Leon-Rot angeführten Eigenleistungen sind durch die Vereine zu erbringen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Mietpreisordnung für Sporthalle und Bürgerhaus unberührt.

6. Ziffer 1 gilt sinngemäß für an Vereine überlassene Grundstücke. Die Pacht wird jeweils vertraglich vereinbart.

B. Ausgleich

Speziell Sportvereine benötigen für ihren Sportbetrieb Räumlichkeiten (Duschen, Umkleiden, WC), die nicht unerheblichen Kosten verursachen. Als Ausgleich für die anderen Vereine mietfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bzw. eventuell Gebäude erhalten diese Vereine für nicht kommerziell genutzte Sanitäranlagen (Duschen, Umkleiden, WC) folgenden Zuschuss:

| | |
|----------------------------|--------|
| je qm Grundfläche jährlich | 5,00 € |
|----------------------------|--------|

Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen (Wasser- und Energieverbrauch, Unterhaltung, Reparaturen, Reinigung etc.) abgegolten; ausgenommen sind Generalsanierungen.

VII. FÖRDERUNG VON JUGENDFAHRTEN ZU AUSTAUSCHBEGEGNUNGEN MIT AUSLÄNDISCHEN SCHULEN UND VEREINEN

Grundgedanke partnerschaftlicher Beziehungen von ausländischen Schulen, Kommunen und Vereinen zu solchen in der Gemeinde St. Leon-Rot ist, grenzüberschreitende Freundschaft und gegenseitiges Verständnis zu wecken und zu pflegen. Durch die Begegnungen sollen die Angelegenheiten kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art gefördert werden.

Um solche Austausche, Kontakte und Besuche zu unterstützen, gewährt die Gemeinde St. Leon-Rot für Schüler- und Jugendbegegnungen der in Anlage 1 aufgeführten Vereine sowie der örtlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen nachstehende Zuschüsse:

1. Zuschussart

1.1 Bei Schüler- und Jugendbegegnungen mit ausländischen Kommunen und Vereinen im Bereich des Sports und der Kultur

für Jugendliche bis 18 Jahre und

für eine Begleitperson pro zehn angefangener zuschussfähiger Teilnehmer

einen Zuschuss von 50 % der entstehenden Fahrtkosten für Bahn oder Bus, soweit der Höchstbetrag nach Ziffer 2. 4. nicht überschritten wird.

1.2 Jeder jugendliche Teilnehmer bis 18 Jahre und eine Begleitperson pro zehn angefangener zuschussfähiger Teilnehmer erhält im Rahmen des Höchstbetrages nach Ziffer 2.4 einen Unterhaltszuschuss von 5,00 €/Tag bis zu einer Höchstreisedauer von 8 Tagen.

1.3 Kommen Vereine und Schulklassen von ausländischen Städten und Gemeinden nach St. Leon-Rot, gibt die Gemeinde dann einen offiziellen Empfang für die Gäste, wenn mit dem Besuch ein öffentlicher Auftritt verbunden ist.

2. Voraussetzungen der Zuschussbewilligung

2.1 Gefördert werden Fahrten von Jugendlichen örtlicher Vereine, der Grund- und Hauptschulen, Realschule, Gymnasium und Berufsschulen bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn/Bus).

Kommt ein anderes Verkehrsmittel zum Einsatz, wird zur Abrechnung der Fahrtkosten der jeweils gültige Bundesbahntarif zugrunde gelegt. Ausgenommen sind Flugreisen. Die Mindestzahl der Teilnehmer muss 15 betragen. Es muss sich mindestens um einen dreitägigen Aufenthalt handeln.

- 2.2 Mit dem Besuch muss ein öffentlicher Auftritt verbunden sein.
 - 2.3 Anträge auf Bezuschussung von Fahrten zu ausländischen Städten, Gemeinden und Vereinen sind jeweils bis zum 15.9. des Vorjahres zu stellen.
 - 2.4 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 2.000 € pro Verein und Jahr. Nehmen mehr als 50 zuschussfähige Teilnehmer an einer Fahrt teil und wird dadurch ein zweiter Bus notwendig, erhöht sich der Zuschuss auf maximal 3.000 €.
 - 2.5 Die Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde St. Leon-Rot auf Antrag und Nachweis der Kosten ausbezahlt.
3. Aufenthalte in Landschulheimen bzw. im Ausland
- Ortsansässige Schülerinnen und Schüler von Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sowie Gymnasien erhalten auf Antrag des Schulleiters einen pauschalen Zuschuss für die Teilnahme an Aufenthalten
- | | |
|--------------------|---------|
| in Landschulheimen | 15,00 € |
| im Ausland | 20,00 € |

VIII. FÖRDERUNG DER VERWENDUNG VON GESCHIRRMOBILEN

1. Grundsatz

Die Gemeinde St. Leon-Rot will dazu beitragen, die Umwelt zu schützen und das Müllvolumen zu reduzieren; sie fördert deshalb den Einsatz von Geschirrmobilen mit einem Zuschuss zur Geräte- und Geschirrmiete. Damit soll die Verwendung von "Einweggeschirr" bei Festen ausgeschlossen werden.

2. Verfahren

- a) Einen Zuschuss erhalten alle Vereine, die nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert werden, sowie Kindertageseinrichtungen.
- b) Die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Fest aufgrund der vorgelegten Rechnung.
- c) Der Zuschuss wird auf das Konto des Antragstellers überwiesen.
- d) Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtmiete für Geschirrspülmaschine und Gedeckteile.

3. Ausschluß von Einweggeschirr

Auf die Verwendung von Einweggeschirr ist zu verzichten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 28.07.2020 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 01.02.2023

gez.

Dr. Alexander Eger
Bürgermeister

Anlage 1

Liste der förderfähigen Vereine

Stand: 02/2023

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Allgemeiner Volleyballclub (AVC) | Künstlergruppe St. Leon-Rot |
| Amateurtheater „Scheinwerfer“ | Modellflugsportverein |
| Angelsportverein Rot | MSC „Crazy Dogs“ Rot e.V. |
| Angelsportverein St. Leon | Musikverein Rot |
| Arbeiterwohlfahrt | Musikverein St. Leon |
| Brieftaubenverein „Kehre wieder“ | Radsportverein „Victoria“ |
| Cäcilienverein Rot | Reit- und Fahrverein St. Leon |
| Cäcilienverein St. Leon | Reit- und Fahrverein Rot |
| Chor + Band „Human Nations“ | Schachfreunde Rot |
| DLRG Rot | Schützenverein St. Leon |
| DLRG St. Leon | Skiclub St. Leon-Rot |
| DRK Rot | Smile e.V. |
| DRK St. Leon | SG 07 St. Leon |
| Feld- und Compoundbogensportverein | Spargel-, Obst- und Gartenbauverein |
| FortSchrift St. Leon-Rot | Sportschützenverein Rot |
| FortSchrift Integrativ Leben e. V. | Tennisclub Rot |
| Frauengemeinschaft Rot | Tennisclub St. Leon |
| Frauengemeinschaft St. Leon | Tischtennisclub St. Leon-Rot |
| Freundeskreis Kramer Mühle e. V. | TSV Rot |
| FC Rot | VdK Rot |
| Gauklergruppe „Goos Bubbles“ | VdK St. Leon |
| GV „Frohsinn“ | Verein der Hundefreunde |
| Golfclub e.V. | Verein der Vogelfreunde St. Leon |
| Jugendkulturpunkt BLU | Verein für Deutsche Schäferhunde |
| Keglervereinigung | Verein für moderne Selbstverteidigung |
| KJG Rot | VfB St. Leon |
| Kleintierzucht- und Vogelverein Rot | Veteranenfreunde |
| Kleintierzuchtverein St. Leon | Wasserskiclub St. Leon-Rot |
| Kolpingsfamilie St. Leon | Windsurfing- und Segelclub |

Anlage 2

D. Förderung von Einzelmeisterschaften

| | | |
|-------------|---|-------|
| Kategorie 1 | Kreismeister Schützen Kreismeister Leichtathletik Süddeutsche Meister Wasserski Landesmeister Züchter Bezirksmeister DLRG | 50 € |
| Kategorie 2 | Landesmeister Schützen Badischer Meister Leichtathletik Landesmeister Bogenschießen Deutsche Meisterschaften Züchter Landesmeister DLRG | 100 € |
| Kategorie 3 | Süddeutsche Meister Schützen Süddeutsche Meister Leichtathletik Deutsche Meister Wasserski Deutsche Meister Bogenschießen Baden-württembergischer Meister Golf Jugend | 150 € |
| Kategorie 4 | Deutsche Meister Schützen Deutsche Meister Leichtathletik Europameister Wasserski Europameister Bogenschießen Internationaler Amateurmeister Deutschland Golf Jugend | 200 € |
| Kategorie 5 | Europameister Schützen Europameister Leichtathletik Weltmeister Wasserski Weltmeister Bogenschießen Europameister Golf Jugend | 250 € |

Anlage 3

Entgelte für Gemeindeleistungen

(Stand: GR-Beschluss vom 24.5.2005)

Gemäß Abschnitt II. Buchstabe C. Gemeindeleistungen:

| | | |
|-----------------------------|-----------|--------|
| Mäharbeiten mit Sichelmäher | je Stunde | 40 € |
| Vertikutieren | je Stunde | 60 € |
| Transportleistungen | je Stunde | 40 € |
| Mitarbeiter | je Stunde | 25 € |
| Kopien | je Stück | 0,05 € |